



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 21. März 2022  
(OR. en)

7407/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0076(NLE)**

---

---

**CLIMA 119  
ENV 251  
ENER 96  
IND 82  
COMPET 169  
MI 215  
ECOFIN 249  
TRANS 163  
AELE 13  
CH 6**

#### **VORSCHLAG**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. März 2022

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 111 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 111 final.

---

Anl.: COM(2022) 111 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.3.2022  
COM(2022) 111 final

2022/0076 (NLE)

Vorschlag für einen

### **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens zu vertreten ist**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen**

Zweck des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verknüpfung ihrer Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (im Folgenden das „Abkommen“) ist die Verknüpfung des Emissionshandelssystems der EU (EU-EHS) mit dem der Schweiz, indem gestattet wird, dass Zertifikate, die im Rahmen eines Systems vergeben wurden, im anderen System gehandelt und für die Pflichterfüllung verwendet werden, wodurch sich zusätzliche Möglichkeiten zur Eindämmung des Klimawandels ergeben. Das Abkommen trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

#### **2.2. Gemeinsamer Ausschuss**

Der mit Artikel 12 des Abkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss ist damit betraut, das Abkommen zu verwalten und seine ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen. Er kann neue Anhänge des Abkommens annehmen oder bestehende Anhänge ändern. Er kann außerdem Änderungen der Artikel des Abkommens erörtern, den Meinungs austausch über Rechtsvorschriften der Vertragsparteien erleichtern und das Abkommen überprüfen.

Der Gemeinsame Ausschuss ist ein bilaterales Gremium, das sich aus Vertretern der Vertragsparteien (EU und Schweiz) zusammensetzt. Beide Vertragsparteien müssen den Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses zustimmen.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss beschließen, einen neuen Anhang anzunehmen oder einen bestehenden Anhang dieses Abkommens zu ändern. In Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens ist festgelegt, wie vertrauliche Informationen zu handhaben sind, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Vertragsparteien des Abkommens, einschließlich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in unterschiedlichem Maße schaden könnte. Solche Informationen müssen im Interesse der Sicherheit einer der Vertragsparteien vor einer unbefugten Weitergabe geschützt werden. Sie sind durch eine der Vertragsparteien als vertraulich gekennzeichnet, um vertrauliche Informationen im Einklang mit den Sicherheitsanforderungen, den Vertraulichkeitsstufen und den Handhabungsvorschriften gemäß den Anhängen III und IV zu schützen.

Mit dem Sicherheitsvermerk C(2019) 1904 zur Kennzeichnung und Handhabung von nicht als Verschlussache eingestuften vertraulichen Informationen führte die Europäische Kommission neue Sicherheitskennzeichnungen ein, die von ihren Dienststellen zu verwenden

sind. Da eine Kennzeichnung nur innerhalb der Kommission rechtlich durchsetzbar ist, empfahl sie für den Fall, dass nicht als Verschlussache eingestufte vertrauliche Informationen an Dritte außerhalb der Kommission weitergegeben werden müssen, geeignete Vereinbarungen mit ihnen zu schließen. Das Abkommen, mit dem der Gemeinsame Ausschuss eingesetzt und dessen Aufgaben festgelegt wurden, bietet den für diesen Zweck notwendigen und wirksamen Rahmen.

### **2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemeinsamen Ausschusses**

Der Gemeinsame Ausschuss soll auf seiner fünften Sitzung, die 2022 stattfinden wird, oder früher im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses<sup>1</sup> einen Beschluss annehmen, mit dem die Anhänge III und IV des Abkommens geändert werden (im Folgenden der „vorgesehene Rechtsakt“).

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt sollen die Vereinbarkeit und Kohärenz der Rechtsvorschriften und ihrer praktischen Anwendung wiederhergestellt werden, um vertrauliche Informationen insbesondere vor einer unbefugten Weitergabe oder dem Verlust der Integrität zu schützen. Mit der Annahme des Sicherheitsvermerks C(2019) 1904 änderte die Europäische Kommission die Sicherheitskennzeichnungen für nicht als Verschlussache eingestufte vertrauliche Informationen für den Dienstgebrauch der Europäischen Kommission.

Daher sollten die Anhänge III und IV des Abkommens geändert werden, um die Vereinbarkeit und Kohärenz der Rechtsvorschriften und ihrer praktischen Anwendung wiederherzustellen und weiterhin effiziente und effektive Arbeitsvereinbarungen auf beiden Seiten zu gewährleisten, ohne dass das Sicherheitsniveau beeinträchtigt wird.

Der vorgesehene Akt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens verbindlich; dieser lautet wie folgt: „Der Gemeinsame Ausschuss kann beschließen, einen neuen Anhang anzunehmen oder einen bestehenden Anhang dieses Abkommens zu ändern.“ Zudem und im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens sind die Beschlüsse, die der Gemeinsame Ausschuss in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen fasst, ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Vertragsparteien verbindlich.

## **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Mit dem Ratsbeschluss auf der Grundlage dieses Vorschlags der Kommission wird der Standpunkt der Europäischen Union zu dem zu treffenden Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses über die Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens festgelegt.

In Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens sind die Vertraulichkeitsstufen für vertrauliche Informationen festgelegt, die die Vertragsparteien gemäß Anhang III des Abkommens zur Kennzeichnung vertraulicher Informationen, die im Rahmen dieses Abkommens bearbeitet und ausgetauscht werden, verwenden. In Anhang IV des Abkommens sind die EHS-

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 1/2019 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 25. Januar 2019 zur Annahme seiner Geschäftsordnung, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/clima/system/files/2021-07/20191201\\_jc\\_dec\\_rop\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/clima/system/files/2021-07/20191201_jc_dec_rop_en.pdf) und Beschluss (EU) 2018/1279 des Rates vom 18. September 2018 (ABl. L 239 vom 24.9.2018, S. 8).

Vertraulichkeitsstufen im Hinblick auf die Vertraulichkeits- und Integritätseinstufung festgelegt.

Wenn der Austausch von nicht als Verschlussache eingestuften vertraulichen Informationen im Rahmen des Abkommens mittels der im Abkommen vorgesehenen direkten Registerverknüpfung notwendig ist, müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um das Risiko von Betrug, Missbrauch oder kriminellen Handlungen in Bezug auf die Register zu verringern sowie um auf solche Vorfälle zu reagieren und die Integrität der Registerverknüpfung und der verknüpften Märkte zu schützen. Zu diesem Zweck sind in dem Abkommen die Vertraulichkeitsstufen und die entsprechenden Vorschriften für die Handhabung vertraulicher Informationen im Rahmen des Abkommens festgelegt. In dem Abkommen sind die im Rahmen des Abkommens zu verwendenden Sicherheitskennzeichnungen ausdrücklich festgelegt; diese sind mit jenen identisch, die vor der Annahme des Sicherheitsvermerks C(2019) 1904 verwendet wurden. Seit der Annahme des Sicherheitsvermerks C(2019) 1904 entsprechen die gegenwärtig in der Europäischen Kommission zu verwendenden Sicherheitskennzeichnungen nicht mehr den im Abkommen festgelegten Sicherheitskennzeichnungen und sollten wieder in Einklang gebracht werden. Im Sicherheitsvermerk C(2019) 1904 wurde empfohlen, mit externen Partnern entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Der Aufbau eines gut funktionierenden internationalen CO<sub>2</sub>-Marktes durch die Bottom-up-Verknüpfung von Emissionshandelssystemen ist ein langfristiges politisches Ziel der EU und der internationalen Staatengemeinschaft, vor allem als Mittel zur Verwirklichung der klimapolitischen Ziele des Übereinkommens von Paris. In diesem Zusammenhang gestattet Artikel 25 der Richtlinie zur Schaffung des Emissionshandelssystems der EU (EU-EHS) die Verknüpfung des EU-EHS mit anderen Emissionshandelssystemen, sofern diese verbindlich und kompatibel sind und eine absolute Emissionsobergrenze vorsehen; dies trifft auf das System der Schweiz zu. Seit dem Inkrafttreten des Abkommens am 1. Januar 2020 stellt die Wiederherstellung der Vereinbarkeit und Kohärenz einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Umsetzung des Abkommens dar.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, *„den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

#### 4.1.2. *Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Gemeinsame Ausschuss ist ein Gremium, das mit Artikel 12 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingesetzt wurde.

Der Akt, den der Gemeinsame Ausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### 4.2.1. *Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### 4.2.2. *Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Umwelt.

Somit ist Artikel 192 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

## **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGEGEHEHENEN RECHTSAKTS**

Da mit dem vorgesehenen Rechtsakt des Gemeinsamen Ausschusses die Anhänge III und IV des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen geändert werden, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens zu vertreten ist**

(Text von Bedeutung für den EWR)

### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (im Folgenden das „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2018/219 des Rates<sup>3</sup> geschlossen und trat am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss Beschlüsse annehmen, die ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Vertragsparteien verbindlich sind.
- (3) 2022 soll der Gemeinsame Ausschuss den Beschluss, mit dem die Anhänge III und IV des Abkommens geändert werden, auf seiner fünften Sitzung oder früher im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses<sup>4</sup> annehmen.

---

<sup>3</sup> ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 3.

<sup>4</sup> Beschluss Nr. 1/2019 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 25. Januar 2019 zur Annahme seiner Geschäftsordnung, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/clima/system/files/2021-07/20191201\\_jc\\_dec\\_rop\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/clima/system/files/2021-07/20191201_jc_dec_rop_en.pdf) und Beschluss (EU) 2018/1279 des Rates vom 18. September 2018 (ABl. L 239 vom 24.9.2018, S. 8).

- (4) Da der Beschluss zur Änderung der Anhänge III und IV des Abkommens für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (5) Es ist angezeigt, die Vereinbarkeit und Kohärenz der Rechtsvorschriften und ihrer praktischen Anwendung wiederherzustellen, um vertrauliche Informationen insbesondere vor einer unbefugten Weitergabe oder dem Verlust der Integrität zu schützen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der im Namen der Union auf der fünften Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses oder früher im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses<sup>5</sup> zu vertretende Standpunkt stützt sich auf den diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

---

<sup>5</sup> Beschluss Nr. 1/2019 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses vom 25. Januar 2019 zur Annahme seiner Geschäftsordnung, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/clima/system/files/2021-07/20191201\\_jc\\_dec\\_rop\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/clima/system/files/2021-07/20191201_jc_dec_rop_en.pdf) und Beschluss (EU) 2018/1279 des Rates vom 18. September 2018 (ABl. L 239 vom 24.9.2018, S. 8).